

**Arbeitskreisleiter:**

**Prof. Dr. Wolfgang Durner, Universität Bonn**

**Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner**, Inhaber eines Lehrstuhls am Institut für Öffentliches Recht und Direktor des Instituts für das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

**RA und Notar Prof. Dr. Bernhard Stüer, Münster/Osnabrück**

**Prof. Dr. Bernhard Stüer**, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Mitglied des BGH-Anwaltsenats, Honorarprofessor an der Universität Osnabrück, Autor zahlreicher Bücher und Zeitschriftenbeiträge, darunter das „Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts“, „Der Bebauungsplan“, „Die Planfeststellung“, „Kommunalrecht in Nordrhein-Westfalen“, Schriftleiter der „Zeitschrift Deutsches Verwaltungsblatt“, Mitglied des Verfassungsrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer. Stüer hat verschiedene Projekte der Bau- und Fachplanung vor allem in den Bereichen Straße, Schiene, Wasserstraße, Luftverkehr, Bergbau, Windenergie und Einzelhandel in der Planungs- und Zulassungsphase sowie vor Gericht begleitet.

**Stellvertretender Arbeitskreisleiter:**

**Dr. Stephan Gatz, Richter am Bundeverwaltungsgericht, Leipzig**

**Dr. Stephan Gatz**, Stellvertretender Vorsitzender des 4. Senats des BVerwG in Leipzig. Der Senat ist zuständig u.a. für das Bau- und Bodenrecht, einschließlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Windkraftanlagen, des Rechts der Raumordnung, der Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung sowie für das Luftverkehrsrecht. Gatz ist durch eine Schrift aus dem Bereich Windkraftanlagen sowie durch zahlreiche Entscheidungsbesprechungen in Juris ausgewiesen.

**Referenten:**

**Norbert Portz, Berlin**

**Norbert Portz**, Beigeordneter beim Deutschen Städte- und Gemeindebund für die Bereiche: Gemeinde- u. Stadtentwicklung, Wohnungswesen, Raumordnung, Vergaberecht, Abfallwirtschaft, Wasserversorgung

**Prof. Dr. Michael Krautzberger, Ministerialdirektor a.D. Bonn/Berlin**

**Prof. Dr. Michael Krautzberger**, Ministerialdirektor a. D., von 1973 bis 2003 in verschiedenen Leitungsfunktionen im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Städtebau, u.a. Leiter der Außenstelle Berlin, der Abteilung Raumordnung und Städtebau sowie Bauwesen und Städtebau, Honorarprofessor an der Fakultät für Raumplanung der Universität Dortmund und an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, Präsident der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung sowie Ordentliches Mitglied der Akademie für Raumforschung und Landesplanung. Krautzberger ist Mitverfasser und Mitherausgeber der BauGB-Standardwerke Battis/Krautzberger/Löhr und Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger sowie Autor zahlreicher weiterer Bücher und Zeitschriftenbeiträge.

**RA und Notar Prof. Dr. Bernhard Stüer, Münster/Osnabrück**

**Thema des Arbeitskreises:**

Empfiehlt es sich, die Umweltprüfung und den Naturschutz im öffentlichen Bau- und Fachplanungsrecht neu zu regeln?

**Einführung:**

Die Richtlinie über die Umweltprüfung (UVP-Richtlinie) und die Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung stellen Anforderungen an die Umweltprüfung von Plänen und Projekten sowie die UVP bei der Zulassung von UVP-pflichtigen Vorhaben. Daneben ergeben sich aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie Anforderungen hohe Anforderungen über den Schutz für Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- und Vogelschutzgebiete). Auch der Artenschutz ist besonders für Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten, zu denen auch die heimische Vogelwelt gehört, europarechtlich vorgeprägt. Zur Umsetzung dieser europarechtlichen Vorgaben sind inzwischen verschiedene Änderungsgesetze erlassen: Das Artikelgesetz 2001 setzte die UVP zunächst für UVP-pflichtige Vorhaben um. Die weitere Änderung des BauGB durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau 2004 (EAG Bau) hat – abgesehen von bestandswahrenden Plänen und vereinfachten Änderungen – eine allgemeine Umweltprüfung für den Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne eingeführt. Daneben tritt die Eingriffsregelung, die für die Bauleitplanung in § 1a

BauGB niedergelegt ist und nach dem Baurechtskompromiss eine abwägende Entscheidung über die Belange des Naturschutzes verlangt. Mit der BauGB-Novelle 2007 wurde der Bebauungsplan der Innenentwicklung von der Umweltprüfung und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung freigestellt.

Die Umweltprüfung und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gehen damit im öffentlichen Baurecht über die europarechtlichen Anforderungen hinaus. Es stellt sich die Frage, ob die Anforderungen an die Umweltprüfung und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung durch den Gesetzgeber geändert und ggf. auf das europarechtlich erforderliche Maß verringert werden sollen. Es gibt zwar bereits hierzu erste Überlegungen. Eingehend aufgearbeitet sind diese Fragestellungen allerdings bisher noch nicht. Auf der Grundlage der europarechtlichen Anforderungen und eines Berichts aus der kommunalen Praxis der Bauleitplanung können Empfehlungen für gesetzgeberische Neuregelungen entwickelt und damit zu einer Beschleunigung und Vereinfachung von Planverfahren beigetragen werden. Auch die immer noch hohe Fehleranfälligkeit von Plänen könnte dadurch verringert werden. Zugleich könnte auch eine Harmonisierung mit dem Fachplanungsrecht in den Blick geraten. Das Thema hat nicht nur einen informativen Teil, der die aktuellen Rechtsgrundlagen des Europarechts und des öffentlichen Baurechts darstellt, sondern wird gewiss kontrovers diskutiert. Vor allem, weil hier unterschiedliche Interessen aus der Sicht des Natur- und Umweltschutzes einerseits und wirtschaftlicher Interessen andererseits aufeinandertreffen. Der Ausblick auf das Fachplanungs- und Immissionsschutzrecht könnte auch die Sicht auf große Infrastrukturprojekte (Straße/Schiene/Flughäfen/Wasserstraßen/Kraftwerke) mit einbeziehen und zu einer Harmonisierung der rechtlichen Regelungen über die Grenzen des öffentlichen Baurechts und des Fachplanungsrechts beitragen. Hierzu können ggf. Gesetzgebungsvorschläge entwickelt werden.

**Norbert Portz, Berlin**

Norbert Portz, Beigeordneter beim Deutschen Städte- und Gemeindebund für die Bereiche: Gemeinde- u. Stadtentwicklung, Wohnungswesen, Raumordnung, Vergaberecht, Abfallwirtschaft, Wasserversorgung

**Erfahrungen mit der Umweltprüfung und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der kommunalen Praxis – Reformbedarf?**

**Thesen:**

- I. Die Kommunen haben nach ersten Anlaufschwierigkeiten mit der praktischen Anwendung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung keine gravierenden Probleme. Das Gleiche gilt weitgehend auch für die Handhabung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch die Städte und Gemeinden.
- II. Grund für die problemlose Anwendung der Umweltprüfung durch die Kommunen war zum einen der überzeugende Schritt des Gesetzgebers, die EU-Plan-UP komplett in das bekannte und bewährte Bauleitplanverfahren zu integrieren und damit in die Verantwortung der Gemeinden zu legen. Zum anderen haben praxisnahe Leitfäden etc. den Kommunen wertvolle Hilfen gegeben.
- III. Die Umweltprüfung enthält nur formell, nicht aber materiell neue Anforderungen für die Bauleitplanung. Folge ist, dass für Kommunen, die bereits in der Vergangenheit ordnungsgemäß die Umweltbelange geprüft und bewertet haben, durch die formalisierte UP kein nennenswerter Mehraufwand entstanden ist. Nur in Ausnahmefällen besteht das Erfordernis der Beauftragung externer Experten mit der kompletten Umweltprüfung und mit der Folge zusätzlicher Kosten.
- IV. Die – formale – und strukturierte Umweltprüfung, der Umweltbericht, die zusammenfassende Erklärung und das Monitoring optimieren die bauleitplanerische Abwägung und erhöhen damit die Rechtsicherheit der Bauleitpläne. Trotz des formellen Verzichts auf die Umweltprüfung und auf den Umweltbericht bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung (§ 13 a BauGB) ist auch hier eine Prüfung der Umweltbelange schon wegen des umfassenden Abwägungsgebots in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erforderlich.
- V. Um die Gefahr von Doppelprüfungen und Reibungsverlusten zu vermeiden, kann neben der in kommunaler Verantwortung stehenden und integrierten Umweltprüfung auf formelle Landschafts- bzw. Grünordnungspläne verzichtet werden. In der Folge erhalten die Städte und Gemeinden einheitlich die Verantwortung für die gesamte bauleitplanerisch relevante Umweltprüfung.
- VI. Die „Abarbeitung“ der Eingriffsregelung kann unter den hiervon erfassten Schutzgütern „Naturaushalt und Landschaftsbild“ verfahrensrechtlich zumindest bei den Schritten der Erfassung und Bewertung des bestehenden Zustands komplett im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) integriert und auch dokumentiert werden. Jedoch sind mit der materiell-rechtlichen Umsetzung der Eingriffsregelung und des erforderlichen Ausgleichs trotz der oftmaligen Lösung über städtebauliche Verträge nicht selten erhöhte Kosten und ein erhöhter Aufwand für die Kommunen verbunden.
- VII. Die nicht EU-rechtlich vorgegebene, sondern allein im deutschen Recht enthaltene naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hebt materiell nur bestimmte Schutzgüter (Naturschutz- und Landschaftspflege) aus den Umweltbelangen hervor und unterwirft diese – im Gegensatz zu anderen Umweltbelangen (Bsp.: Klima) – einer spezialrechtlichen Ausgleichsregelung.
- VIII. Zu fordern ist daher, dass zumindest der gegenwärtig nur bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB geltende Verzicht auf den Eingriffsausgleich generell gilt und das EU-(Umwelt-)Recht in Deutschland nur 1:1 umgesetzt wird. Ein Verzicht auf den Eingriffsausgleich fördert die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum und ist ein

Anreiz zur zusätzlichen Innenentwicklung. Jedoch dürfen bei einem Wegfall der Eingriffsregelung keine ergänzenden und die kommunale Planungspraxis belastenden Anforderungen an die Berücksichtigung und den Ausgleich bei den Umweltbelangen durch die Rechtsprechung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Umweltauswirkungen nicht vermieden oder vermindert werden können.

- IX. Die Auswirkungen der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise sind in den Städten und Gemeinden immer deutlicher spürbar. Steuereinnahmen brechen dramatisch ein. Gleichzeitig explodieren die Sozialausgaben. Die Finanzkrise bestimmt längst die politischen Entscheidungen vor Ort, auch bei der Stadtentwicklung. Pflichtaufgaben und Personallasten können oftmals nur durch Kassenkredite, die mittlerweile in den Kommunen auf 32,6 Milliarden Euro gestiegen sind, finanziert werden. Damit ist eine gestaltende kommunale Selbstverwaltung in Gefahr. Die Finanzkrise führt immer mehr zur Reduzierung der personellen Ressourcen auch in den Planungsämtern. Die Entbürokratisierung und die Entschlackung der bestehenden Regelungsdichte ist daher das Gebot der Stunde. Umgekehrt muss angesichts der hohen Anforderungen der Rechtsprechung an die Umweltprüfung, die Planrechtfertigung sowie an die Abwägung jede Novellierung auch im Planungs- und Umweltrecht, mit der für die Kommunen zusätzliche Verfahrensanforderungen verbunden sind, sehr kritisch bewertet werden.
- X. Eine Übertragung der – formalisierten - Umweltprüfung auf die beiden anderen Nachhaltigkeitsbelange Wirtschaft und Soziales steht daher nicht in Einklang mit den personellen und finanziellen Ressourcen in den Kommunen und beinhaltet die Gefahr steigender Verfahrensanforderungen sowie zusätzlicher Ansprüche der Rechtsprechung. Von einer Fortentwicklung der – formalisierten – Umweltprüfung zu einer umfassenden Nachhaltigkeitsprüfung und damit verbundenen zusätzlichen Dokumentations- und Begründungspflichten auch für wirtschaftliche und soziale Belange ist daher abzusehen. Stattdessen kann das Ziel des Nachhaltigkeitsprinzips (Gleichklang und gleiche Bedeutung aller Aspekte) insbesondere durch verstärkte Informationen dazu genutzt werden, die Gefahr der Hervorhebung und Überbewertung der Umweltbelange zu vermeiden und die bezweckte Gleichrangigkeit und Ausgewogenheit aller Belange zu betonen.

**Ministerialdirektor a.D. Prof. Dr. Michael Krautzberger, Bonn/Berlin**

**Prof. Dr. Michael Krautzberger**, Ministerialdirektor a. D., von 1973 bis 2003 in verschiedenen Leitungsfunktionen im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Städtebau, u.a. Leiter der Außenstelle Berlin, der Abteilung Raumordnung und Städtebau sowie Bauwesen und Städtebau, Honorarprofessor an der Fakultät für Raumplanung der Universität Dortmund und an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, Präsident der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung sowie Ordentliches Mitglied der Akademie für Raumforschung und Landesplanung. Krautzberger ist Mitverfasser und Mitherausgeber der BauGB-Standardwerke Battis/Krautzberger/Löhr und Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger sowie Autor zahlreicher weiterer Bücher und Zeitschriftenbeiträge.

**Rechts- und Verwaltungsvereinfachung im Planungs- und Baurecht**

Empfiehl sich eine Fortentwicklung der Umweltprüfung zu einer Nachhaltigkeitsprüfung?

Ein in Deutschland bisher nicht bzw. nicht konsequent begangener Pfad, dem Zuwachs von Regelungen entgegenzutreten und den Bestand zurückzuführen, besteht bei der Klärung des Verhältnisses von EU-Recht und nationalem Recht. Diese Problematik stellt sich – für den Bereich des Planungs- und Baurechts – in erster Linie beim europäischen Umweltrecht (einschließlich dem Naturschutzrecht) und dessen nationaler Umsetzung:

1. Traditionell wird die Umsetzung neuen EU-Rechts in Deutschland überwiegend so gehandhabt, dass die europäischen Regelungen durch zusätzliche Bestimmungen in vorhandenen deutschen Gesetzen oder durch eigenständige Gesetze umgesetzt werden.
2. Im Ergebnis führt dies fast ausnahmslos zu einem Anwachsen von Regelungen.
3. Dies erklärt sich daraus, dass Deutschland in nahezu allen Rechtsbereichen, auch dem des Umwelt- und Naturschutzrechts, mit Regelungen ja nicht bei „Null“ anfängt.
4. Deshalb wäre der nahe liegende, aber weithin vermiedene Weg, jede neue EU-Norm zum Anlass zu nehmen, die bestehenden nationalen Materien zu ähnlichen Sachbereichen daraufhin zu überprüfen, ob sie noch Bestand haben müssen.
5. Ziel müsste also sein, bei jeder neuen, in Deutschland umzusetzenden EU-Norm eine nationale Norm abzubauen.
6. Das wird aus meist aus zwei Gründen vermieden: Die nationale Norm umfasst „Zusätzliches“. Oder sie kennt andere Verfahren.
7. Das heißt: Simplex Streichen reicht nicht – man muss das eigene deutsche Regelwerk auch „grundsätzlich“ überprüfen und ggf. korrigieren.
8. Zur Erläuterung einige Beispiele:
  - Warum gibt es neben dem europäischen Artenschutz (FFH- und Vogelschutzrichtlinie) noch einen nationalen Artenschutz?
  - Warum wird das europäische Regelwerk zum Lärmschutz nicht als Grundlage des nationalen Lärmschutzes genommen und damit einerseits erheblich verändert, zugleich erheblich vereinfacht?
  - Warum gibt es in Deutschland noch eine gesetzliche Landschaftsplanung? Sie ist EU-rechtlich nicht vorgeschrieben, sie besteht „neben“ der Umweltprüfung“, unterliegt sogar einer Umweltprüfung und ist seit 2002 flächendeckend (also auch für städtische und sonst besiedelte Räume) aufzustellen.
  - Warum gibt es noch eine naturschutzrechtliche Eingriffsregelung? Kein anderes Mitgliedsland kennt dies.
  - Und jeder neue europäische Rechtsweg (z.B. Verbandsklage) sollte zur Überprüfung „spezieller“ deutscher Rechtswege (z.B. Normenkontrolle) genutzt werden.

Die fehlende Auseinandersetzung mit dem EU Recht im Sinne eines Infragestellen der bestehenden nationale Regelwerke, lässt auch die Chance ungenutzt, die „alten“ nationalen Regelwerke, auch die politischen und fachlichen Neu-Einschätzungen zu nutzen. Die Innovationen des „modernerer „EU-Rechts“ werden so nur unzureichend genutzt. Übrigens würde bei dem hier vorgeschlagenen Vorgehen die europäische Gesetzgebung national sehr viel bedeutender sein, d.h. es würde der nationalen parlamentarischen Begleitung des neuen EU-Rechts sehr viel mehr Gewicht zukommen.

**Vorschlag:**

Der Normenkontrollrat wird beauftragt, bei der Umsetzung neuen EU-Rechts das entsprechende nationale Recht umfassend darauf hin zu überprüfen, ob hierauf im Hinblick auf das neue Recht verzichtet werden kann. Beim für das Planen und Bauen relevanten Umweltrecht kann dies beispielhaft begonnen werden.

**RA und Notar Prof. Dr. Bernhard Stüer, Münster/Osnabrück**

**Prof. Dr. Bernhard Stüer**, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Mitglied des BGH-Anwaltsenats, Honorarprofessor an der Universität Osnabrück, Autor zahlreicher Bücher und Zeitschriftenbeiträge, darunter das „Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts“, „Der Bebauungsplan“, „Die Planfeststellung“, „Kommunalrecht in Nordrhein-Westfalen“, Schriftleiter der „Zeitschrift Deutsches Verwaltungsblatt“, Mitglied des Verfassungsrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer. Stüer hat verschiedene Projekte der Bau- und Fachplanung vor allem in den Bereichen Straße, Schiene, Wasserstraße, Luftverkehr, Bergbau, Windenergie und Einzelhandel in der Planungs- und Zulassungsphase sowie vor Gericht begleitet.

**Reformbedarf im Fachplanungsrecht: Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung des VwVfG**

Das Fachplanungsrecht in Deutschland hat auch in der Zeit nach der Wiedervereinigung seine Bewährungsprobe bestanden. Es sollte über das jeweilige Fachrecht hinweg in Bund und Ländern weiter vereinheitlicht werden. Die der Verfahrensstraffung und damit der Beschleunigung dienenden Sonderregelungen der Fachgesetze sollten in das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht von Bund und Ländern übernommen werden (§§ 72 ff VwVfG). Zugleich sind die Regelungen über die Beachtlichkeit von Mängeln und deren Behebung im Sinne der Planerhaltung auszubauen. Der europäische Gebiets- und Artenschutz stellt ein strikt zu beachtendes Regelungssystem von Verboten, Abweichungen und Ausnahmen auf. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, die über dieses Schutzsystem hinausgeht, sollte auch im Fachplanungsrecht nicht strikt bindend sein, sondern ebenso wie im Bauplanungsrecht unter einen allgemeinen Abwägungsvorbehalt gestellt werden. Bei naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Ersatzzahlungen kann zugleich die Gemeinwohlverpflichtetheit eines Vorhabens in der Abwägung berücksichtigt werden. Die Änderungen könnten folgenden Inhalt haben: (*Änderungen kursiv*)

**§ 73 VwVfG (Anhörungsverfahren).**

..

(3) Die Gemeinden nach Absatz 2 haben den Plan innerhalb von 3 Wochen nach Zugang für die Dauer eines Monats zur Einsicht *für die allgemeine Öffentlichkeit* auszulegen. Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der in ihren Belangen betroffenen Öffentlichkeit bekannt ist und ihr innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen. *Die nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen haben als allgemeine und im Rahmen ihres satzungsmäßigen Aufgabenbereichs als betroffene Öffentlichkeit im Anhörungsverfahren entsprechende Beteiligungsrechte.*

(4) *Die allgemeine Öffentlichkeit* kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben.

...

(6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist *kann* die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, *der betroffenen Öffentlichkeit* sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. *Die Erörterung kann auf sachliche Teile oder bestimmte Träger öffentlicher Belange oder Einwendungsführer begrenzt werden.*

...

(8) Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder Belange der *betroffenen Öffentlichkeit* erstmalig oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen innerhalb von zwei Wochen zu geben *oder eine allgemeine Behörden- oder Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 73 Abs. 2 bis 4 mit einer Stellungnahmefrist, die bis auf zwei Wochen verkürzt werden kann, durchzuführen.* Wirkt sich die Änderung auf das Gebiet einer anderen Gemeinde aus, so ist für

den geänderten Plan in dieser Gemeinde auszulegen; die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.  
*Eine Erörterung ist nicht erforderlich.*

#### **§ 74 VwVfG (Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung)**

- (1) Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest (Planfeststellungsbeschluss). *Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit sowie der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 14 bis 17 BNatSchG 2010 im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Eine Vollkompensation ist nicht geboten. Bei naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Ersatzzahlungen kann zugleich die Gemeinwohlverpflichtetheit eines Vorhabens in der Abwägung berücksichtigt werden.* Die Vorschriften über die Entscheidung und die Anfechtung der Entscheidung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§§ 69 und 70) sind anzuwenden.

...

- (6) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn
- (1) Rechte anderer nicht *oder nur unwesentlich* beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
  - (2) mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist,
  - (3) *für das Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.*

#### **§ 75 VwVfG (Rechtswirkungen der Planfeststellung).**

- (1a) *Verfahrensmängel und Mängel* der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Erhebliche Mängel führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können. *§§ 45 und 46 bleiben unberührt.*

..

#### **§ 75 a VwVfG (Rechtsbehelfe).**

- (1) *Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 VwGO gilt entsprechend.*
- (2) *Treten in den Fällen des Abs. 1 später Tatsachen ein, die die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss oder gegen die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.*
- (3) *Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87 b Abs. 3 VwGO gilt entsprechend.*

#### **§ 76 VwVfG (Planänderung, Planergänzung und ergänzendes Verfahren).**

- (1) *Soll der festgestellte Plan in den Grundzügen geändert werden, bedarf es eines neuen Planfeststellungsverfahrens. Im Übrigen können Planänderungen oder Planergänzungen durch ein vereinfachtes Verfahren bewirkt werden. Der Planfeststellungsbeschluss und die Plangenehmi-*

gung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Mängeln auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

- (2) *Im vereinfachten Verfahren sind nur diejenigen Verfahrensschritte durchzuführen, die mit den Planänderungen oder dem ergänzenden Verfahren in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. § 73 Abs. 8 ist entsprechend anzuwenden. Eines Erörterungstermins bedarf es nicht. Verfahren zur Behebung von Mängeln des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung können auf die Beseitigung dieser Mängel beschränkt werden. Ein ergänzendes Verfahren ist nicht erforderlich, soweit der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung unanfechtbar sind.*
- (3) *Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung ist eine öffentliche Bekanntgabe nicht erforderlich.*